

Brennpunkte der Verjährung

Risiken erkennen, Lösungen entwickeln

Kurz informiert

Unerlaubt und unlauter: Welche Verjährungsfrist gilt?.....	1
Vertragliche Abhängigkeit von Fälligkeit und Rechnungserstellung.....	1
Verjährung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-Verordnung.....	2
Verjährung der Ansprüche auf Ausgleichszahlung.....	2

Mietrecht

Kann mit einer verjährten Forderung die Aufrechnung erklärt werden?.....	3
---	----------

Forderungseinziehung

Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bei „verlorener“ oder unbekannter Schuldneranschrift	8
---	----------

Factoring

Gewährleistung und Verjährung bei einer verkauften, aber nicht existenten Forderung	11
--	-----------

Bauträgervertrag

Verjährungsfrist für den Anspruch auf Bauträgervergütung	17
---	-----------

Rechtsanwaltsvergütung

Verjährung der Rechtsanwaltsvergütung trotz Stundung	21
---	-----------

Berufsrecht

(Keine) Verjährung des Auskunfts- und Herausgabebeanspruchs zur Handakte?.....	25
---	-----------



Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Michael Bach
Chefredakteur
Telefon 02596 922-28
Fax 02596 922-80
E-Mail bach@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

► Verjährung

Unerlaubt und unlauter: Welche Verjährungsfrist gilt?

| Ist ein Verhalten sowohl als sittenwidrige vorsätzliche Schädigung als auch als unlautere geschäftliche Handlung i.S.d. UWG anzusehen, gelten für Ansprüche auf der Grundlage von § 826 BGB die Verjährungsregelungen des BGB, namentlich die Regelung in § 195 BGB. |

Nach dem OLG Hamm (16.4.24, 4 U 151/22, Abruf-Nr. 243843) kann ein Verhalten eines Unternehmers, das darauf zielt, einen im Internetversandhandel tätigen Mitbewerber systematisch mit der Abwicklung sinnloser Bestellungen und anschließender sinnloser Retourenvorgänge zu belasten und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit und bei Internethandelsplattform-Betreibern durch negative Äußerungen zu schmälern, eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung i.S.d. § 826 BGB darstellen.

Die Klägerin nahm die Beklagte nun im Hauptsacheverfahren auf Unterlassung in Anspruch. Die Beklagte berief sich dabei – erfolglos – auf die kurze Verjährungsfrist des § 11 Abs. 1 UWG.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 243843

Keine kurze
Verjährungsfrist

MERKE | Die Ansprüche aus den §§ 8, 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 UWG verjähren in sechs Monaten und der Anspruch aus § 9 Abs. 2 S. 1 UWG verjährt in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den in Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

► Verjährung

Vertragliche Abhängigkeit von Fälligkeit und Rechnungserstellung

| Haben die Parteien die Fälligkeit einer Forderung per Vereinbarung an die Erteilung einer Rechnung geknüpft, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Rechnung zugeht. |

Dies gilt nach Ansicht des OLG Karlsruhe (16.2.24, 4 U 140/23, Abruf-Nr. 241500) auch, wenn der Gläubiger erst nach Ablauf einer vereinbarten Abrechnungsfrist abrechnet. Der Schuldner kann sich dann weder nach § 162 BGB noch unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes auf Verjährung berufen, denn auch bei fristgemäßer Abrechnung wäre es in der Regel nicht zur Verjährung gekommen. Maßgeblich für den Eintritt der Fälligkeit ist in solchen Fällen die Erteilung einer Rechnung über die konkret betroffene Forderung. Die Erteilung einer Endabrechnung, in der die Forderung nicht enthalten ist, sondern nur enthalten sein könnte, genügt – außerhalb der VOB/B bzw. der HOAI – nicht.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 241500

Das müssen Sie
abwägen

MERKE | Mit einer Vereinbarung der vorliegenden Art zögert der Gläubiger die Fälligkeit und damit das Entstehen der Forderung als Voraussetzung des Verjährungsbeginns hinaus. Andererseits verschiebt sich damit auch der mögliche Beginn des Verzugs und damit einer Verzinsung der Forderung.

► Fluggastrechte

Verjährung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-Verordnung

| Ansprüche auf Ausgleichszahlung nach Art. 5 und Art. 7 Fluggastrechte VO unterliegen auch dann der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 und § 199 Abs. 1 BGB, wenn der annullierte oder verspätete Flug für den Fluggast Teil einer Pauschalreise war. |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/fmp
Abruf-Nr. 242432



Nach dem EuGH bestimmt sich die Frist, in der Klagen auf Ausgleichszahlung nach Art. 5 und Art. 7 FluggastrechteVO erhoben werden müssen, nach den Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über die Klageverjährung (EuGH 22.11.12, C-139/11). Wie der BGH (4.6.24, X ZR 62/23, Abruf-Nr. 242432) nun entschieden hat, richtet sich die Verjährung damit mangels einer Sonderverjährungsvorschrift auch dann nach §§ 195, 199 BGB, wenn es sich um eine Pauschalreise handelt. Er hatte dies schon für den Fall entschieden, dass keine Pauschalreise vorliegt (BGH NJW 10, 1526).

Gesetzeswortlaut
eindeutig

MERKE | Gegen eine Anwendung von § 651j BGB, der eine kurze zweijährige Verjährungsfrist vorsieht, spricht der Wortlaut der Vorschrift. § 651j S. 1 BGB bezieht sich auf die in § 651i Abs. 3 BGB bezeichneten Ansprüche des Reisenden. Dazu gehören Ansprüche auf Ausgleichszahlung nach der FluggastrechteVO aber gerade nicht. Aufgrund der vorherrschenden echten Anspruchskonkurrenz ist die Verjährungsfrist auch für jeden Anspruch gesondert zu bestimmen.

► Fluggastrechte

Verjährung der Ansprüche auf Ausgleichszahlung

| Ansprüche auf Ausgleichszahlung nach Art. 5 und Art. 7 Fluggastrechte VO unterliegen auch dann der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 und § 199 Abs. 1 BGB, wenn der annullierte oder verspätete Flug für den Fluggast Teil einer Pauschalreise war. |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/fmp
Abruf-Nr. 242432



Nach der Systematik des Allgemeinen Teils des BGB gelten die Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB in der Regel auch über das BGB hinaus für alle Ansprüche des Privatrechts, sofern keine Sonderregelungen getroffen sind. Demgemäß hat der BGH (10.12.09, Xa ZR 61/09) bereits entschieden, dass Ansprüche aus Art. 5 und Art. 7 FluggastrechteVO der Verjährungsfrist nach § 195 und § 199 Abs. 1 BGB unterliegen, wenn der Flug nicht Teil einer Pauschalreise war. Der BGH (4.6.24, X ZR 62/23, Abruf-Nr. 242432) erstreckt diese Sichtweise nun auch auf die Pauschalreisen. Gegen die Anwendung der kürzeren Verjährungsfrist aus § 651j S. 1 BGB spreche schon dessen Wortlaut. Auch aus Art. 14 Abs. 5 S. 3 der Pauschalreiserichtlinie und Art. 3 Abs. 5 S. 2 der FluggastrechteVO ergebe sich nichts anderes.

Diese Frist sieht
der EuGH

MERKE | Nach der Rechtsprechung des EuGH bestimmt sich die Frist, innerhalb derer Klagen auf Ausgleichszahlung nach Art. 5 und Art. 7 der FluggastrechteVO erhoben werden müssen, nach den Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über die Klageverjährung (EuGH 22.11.12, C-139/11).

MIETRECHT

Kann mit einer verjährten Forderung die Aufrechnung erklärt werden?

| „Der Schuldner erhebt die Einrede der Verjährung“. Diese bekannte Formulierung, lässt den Gläubiger oft konsterniert zurück, wenn er eine berechtigte Forderung verzögert geltend macht. Kann eine verjährige Forderung dennoch durchgesetzt werden? Der BGH hat sich dazu mit der Frage beschäftigt, ob eine Forderung trotz Verjährung noch im Wege der Aufrechnung aktiviert und so realisiert werden kann. Eine aufschlussreiche Entscheidung, die dem Gläubiger im Forderungsmanagement gezielte Handlungsmöglichkeiten eröffnet, um der Verjährungseinrede entgegenzutreten. |



ENTSCHEIDUNG
BGH

Sachverhalt

Die Klägerin hat den Wohnungsmietvertrag mit dem beklagten Vermieter gekündigt und die Wohnung am 8.11.19 geräumt und dem Vermieter zurückgegeben. Sie verlangt vom Beklagten die Rückzahlung der von ihr geleisteten Mietkaution in Höhe von rund 780 EUR. Der beklagte Vermieter rechnete mit Schreiben vom 20.5.20 über die Kaution ab. Gegen den Anspruch auf Rückzahlung der Barkaution erklärt er die Aufrechnung mit bestrittenen Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung der Mietsache in einer das Kautionsguthaben übersteigenden Höhe. Die Klägerin beruft sich insoweit auf Verjährung.

Es ging um eine
Kautionsrückzahlung

Entscheidungsgründe

Der BGH hat der Verjährungseinrede – anders als das AG und das LG als Vorinstanzen – am Ende den Erfolg versagt.

■ Leitsätze: BGH 10.7.24, VIII ZR 184/23

- Der Anspruch auf Rückzahlung einer Barkaution als Geldforderung und der auf Naturalrestitution gerichtete Anspruch auf Schadenersatz wegen Beschädigung der Mietsache sind gleichartig und können daher gegeneinander aufgerechnet werden.
- Nach § 215 BGB kann auch mit einer verjährten Forderung die Aufrechnung erklärt werden, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte.

(Abruf-Nr. 242696)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/fmp
Abruf-Nr. 242696

Zunächst war zu klären, ob der Schadenersatzanspruch des Vermieters wegen Beschädigung der Mietsache und eine Mietkaution als Barkaution gegeneinander aufgerechnet werden können.

Aufrechnung
möglich?

**Dokumentieren und
Beziffern****Schadenersatzanspruch des Vermieters**

Hat der Mieter die Mietsache schuldhaft verändert, beschädigt oder anderweitig verschlechtert, steht dem Vermieter ein Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB zu. Der Schadenersatzanspruch unterliegt nach § 548 BGB einer kurzen Verjährungsfrist. Danach verjährt der Anspruch innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Vermieter die Mietsache zurückerhalten hat.

PRAXISTIPP | Die kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten zwingt den Vermieter zu raschem Handeln. Wichtig ist dabei, bei der Übergabe Beschädigungen und sonstige Verschlechterungen der Mietsache zu dokumentieren, den Schadensumfang zu ermitteln und zu beziffern und so geltend zu machen, dass der Anspruch innerhalb der Frist realisiert oder ein Ablauf der Verjährungsfrist verhindert werden kann. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann die Forderung allenfalls im Wege der Aufrechnung mit einer Gegenforderung unter den nachstehenden Voraussetzungen durchgesetzt werden.

Aufrechnung mit Gegenforderungen

Bestehen zwischen den Vertragsparteien wechselseitige Forderungen, können diese aufgerechnet werden. Durch die Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB) ist es möglich, dass sich Forderungen gegenseitig aufheben, indem sie quasi verrechnet werden.

**Erleichterung des
Rechtsverkehrs**

Die Aufrechnung dient einerseits der Erleichterung des Rechtsverkehrs, da Zahlungsvorgänge reduziert werden können. Zudem reduziert sie die Gefahr, dass eine Partei die Forderung begleicht, im Gegenzug aber die Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei tragen muss.

**Das sagen
§§ 387 ff. BGB**

Für eine Aufrechnung sind verschiedene Voraussetzungen erforderlich, die sich aus §§ 387 ff. BGB ergeben: „Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.“

**Voraussetzungen
der Anfechtung**

Voraussetzungen der Aufrechnung nach §§ 387 ff. BGB sind:

1. Gegenseitigkeit der Forderungen
2. Gleichartigkeit der Forderungen
3. Wirksamkeit der Forderungen
4. Fälligkeit der Gegenforderung
5. Erfüllbarkeit der Hauptforderung
6. Kein Ausschluss der Aufrechnung
7. Aufrechnungserklärung

Gegenseitigkeit der Forderungen

Bei einer Aufrechnung muss es sich zunächst um gegenseitige Forderungen handeln. Gegenseitig sind die Forderungen, wenn sie zwischen denselben Personen bestehen, also jeder Gläubiger zugleich Schuldner des anderen Teils ist.

Die Forderung, gegen die der Aufrechnende aufrechnet, wird Hauptforderung genannt. Die Forderung, mit der er aufrechnet, wird Gegenforderung genannt.

Gleichartigkeit der Forderungen

Die Forderungen müssen auch gleichartig sein. Forderungen sind gleichartig, wenn der Gegenstand der Leistung bei beiden Forderungen derselbe ist. Daher kann gegen einen Anspruch auf Zahlung von Geld z. B. nicht mit einem Anspruch auf Herausgabe von Gegenständen aufgerechnet werden. Praktisch werden daher fast ausschließlich Geldforderungen gegeneinander aufgerechnet.

Die Frage der Gleichartigkeit war in der Berufungsinstanz (LG Nürnberg-Fürth, 25.7.23, 7 S 3897/22) verneint worden.

Der Anspruch auf Rückzahlung einer Barkaution als Geldforderung und der auf Naturalrestitution gerichtete Anspruch auf Schadenersatz wegen Beschädigung der Mietsache seien nicht gleichartig. Zwar könne der Gläubiger eines Schadenersatzanspruchs wegen Beschädigung einer Sache nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Naturalrestitution (Herstellung des Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte) den hierfür erforderlichen Geldbetrag verlangen und so die Gleichartigkeit der Forderungen herstellen. Dazu müsse der Gläubiger jedoch die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis noch innerhalb der Verjährungsfrist geltend machen.

Der Gläubiger müsse sich also innerhalb von sechs Monaten entscheiden, ob er die Naturalrestitution oder den dafür erforderlichen Geldbetrag verlange. Da der beklagte Vermieter erst nach Ablauf der Verjährungsfrist diese Erklärung abgegeben habe, sei die Gleichartigkeit zu verneinen.

Dieser Auffassung ist der BGH entgegengetreten. Das Berufungsgericht habe die beiderseitigen Interessen der Parteien eines Wohnraummietverhältnisses im Fall der Vereinbarung einer Barkaution nicht hinreichend berücksichtigt. Eine vom Mieter gestellte Barkaution diene gerade der Sicherung der Ansprüche des Vermieters. Dieser soll sich nach Beendigung des Mietverhältnisses auf einfache Weise durch Aufrechnung gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch befriedigen können.

Der Mieter habe kein Interesse daran, dass der Vermieter die ihm bezüglich etwaiger Schadenersatzansprüche zustehende Ersetzungsbefugnis (Naturalrestitution oder Geldersatz) innerhalb der Verjährungsfrist ausübe. Die Ausübung der Ersetzungsbefugnis müsse daher nicht innerhalb der kurzen Verjährungsfrist erfolgen.

Gegenstand der Leistung muss identisch sein

LG: Ersetzungsbefugnis rechtzeitig geltend machen

So sieht es der BGH

BGH: Ersetzungsbefugnis nicht kurzfristig auszuüben

MERKE | Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung der Mietsache und der Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution sind gleichartige Ansprüche, die gegeneinander aufgerechnet werden können.

Aufrechnung mit verjährter Forderung

Wirksamkeit der Forderungen

Die Aufrechnung ist jedoch nur zulässig, wenn beide Forderungen wirksam bestehen. Die Gegenforderung muss gemäß § 390 BGB auch erzwingbar sein und es dürfen keine Einreden entgegenstehen. Eine Ausnahme hiervon macht § 215 BGB. Dieser bestimmt, dass die Verjährung der Gegenforderung die Aufrechnung nicht ausschließt, wenn sie im erstmaligen möglichen Aufrechnungszeitpunkt bereits aufgerechnet werden konnte.

MERKE | Nach § 390 BGB ist eine Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenforderung, also die Forderung mit der aufgerechnet wird, keine Einrede entgegensteht. Die Einrede der Verjährung wäre also ein Ausschlusskriterium. § 215 BGB bietet aber die Möglichkeit, auch mit einer verjährten Forderung noch die Aufrechnung zu erklären, wenn in dem Zeitpunkt, indem die Forderungen erstmals aufrechenbar gegenüberstanden noch keine Verjährung eingetreten war.

Schadenersatzanspruch nicht verjährt

Der Anspruch auf Schadenersatz des Vermieters entsteht unmittelbar mit der Verursachung des Schadens, der während der Mietdauer entstanden ist und verjährt nach § 548 BGB innerhalb von sechs Monaten, nachdem er die Mietsache zurückgehalten hat. Der Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution entsteht ebenso mit der Beendigung des Mietvertrages und Rückgabe der Wohnung an den Vermieter. Somit stehen sich Schadenersatzanspruch und Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution unmittelbar nach Beendigung des Mietvertrags und Rückgabe der Wohnung erstmalig aufrechenbar gegenüber. Zu diesem Zeitpunkt war der Schadenersatzanspruch des Vermieters nach § 548 BGB auch noch nicht verjährt.

Im vorliegenden Fall standen sich die gegenseitigen Ansprüche daher am 8.11.19 erstmalig aufrechenbar gegenüber und der Schadenersatzanspruch des beklagten Vermieters war zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt. Nach § 215 BGB konnte also auch am 20.5.20 noch wirksam die Aufrechnung mit der bereits dann verjährten Forderung erklärt werden.

Fälligkeit der Gegenforderung

Die Gegenforderung muss auch fällig sein, da der Schuldner sonst bereits vor Fälligkeit leisten könnte, was dem Interesse des Gläubigers zuwiderlaufen könnte. Nach § 271 BGB ist eine Leistung im Zweifel sofort fällig.

Erfüllbarkeit der Hauptforderung

Die Hauptforderung braucht nicht fällig sein, muss aber erfüllbar sein. Der Gläubiger muss also bereits leisten dürfen.

Aufrechnungserklärung

Zur wirksamen Aufrechnung bedarf es neben der Aufrechnungslage weiterhin einer Aufrechnungserklärung i. S. v. § 388 BGB.

Diese drei letztgenannten Voraussetzungen lagen im zu besprechenden Fall unstreitig vor.

Aufrechnungsausschluss

Die Aufrechnung kann durch Parteivereinbarung ausgeschlossen sein. Dabei ist aber § 309 Nr. 3 BGB zu beachten, der ein Aufrechnungsverbot begründet, wenn dem Vertragspartner die Befugnis genommen werden soll, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen. Das gilt nach § 307 BGB auch im kaufmännischen Verkehr.

Daneben sind die gesetzlichen Ausschlussgründe zu berücksichtigen:

- § 392 BGB: Bei einer beschlagnahmten Hauptforderung kann der Schuldner nicht gegen diese aufrechnen. Das gilt allerdings nicht, wenn die Forderungen bereits vor der Beschlagnahme aufrechenbar waren.
- § 393 BGB: Unzulässig ist eine Aufrechnung gegen eine Hauptforderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung.
- § 394 BGB: Ebenso ist eine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen nicht möglich.
- § 395 BGB: Schließlich sind auch Aufrechnungen gegen Forderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht zulässig.

Hier waren keine Anhaltspunkte für einen Ausschluss der Aufrechnung erkennbar. Da die Aufrechnung des Vermieters hiernach nicht an der Verjährung scheitert, hat der Senat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berungsgericht zurückverwiesen, damit dieses die erforderlichen Feststellungen dazu treffen kann, ob die von dem beklagten Vermieter behaupteten Schadenersatzansprüche bestehen.

Relevanz für die Praxis

Die vom Schuldner erhobene Einrede der Verjährung muss nicht zwingend das Ende der Forderungseinziehung begründen. Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger wechselseitige Forderungen, kann auch die verjährt Forderung nach § 215 BGB noch im Wege der Aufrechnung geltend gemacht und so realisiert werden. Der Einrede der Verjährung kann daher entsprechend entgegengetreten werden.

§ 309 Nr. 2 BGB
beachten

Gesetzliche
Ausschlussgründe

So treten Sie
der Einrede
der Verjährung
entgegen

MUSTERFORMULIERUNG / Aufrechnung mit verjährter Forderung

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

mit Schreiben vom ... haben Sie meine Zahlungsaufforderung und Aufrechnungs-erklärung zurückgewiesen und die Einrede der Verjährung erhoben.

Ungeachtet der Frage, ob mein Zahlungsanspruch bereits verjährt ist, kann nach § 215 BGB auch mit einer verjährten Forderung die Aufrechnung erklärt werden, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte.

Meine Forderung ist am ... entstanden, Ihre Hauptforderung am ... Zu diesem Zeitpunkt standen sich unsere gegenseitigen Forderungen daher erstmalig aufrechenbar gegenüber und meine Gegenforderung war noch nicht verjährt. Meine Aufrechnungserklärung ist folglich wirksam und hat die von Ihnen erhobene Aufforderung zum Erlöschen gebracht.

Unterschrift



DOWNLOAD
iww.de/fmp
Abruf-Nr. 50105167



VERJÄHRUNG

Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bei „verlorener“ oder unbekannter Schuldneranschrift

| Die Kenntnis der Schuldneranschrift ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Forderungseinziehung. Wenn der Schuldner aber unbekannt verzogen ist, können Rechnung, Mahnung, Mahnbescheid oder Klage auf üblichem Weg nicht zugestellt werden. Dann bleibt – wenn überhaupt – nur noch die öffentliche Zustellung nach §§ 185 ff. ZPO. Dabei ist es Sache des Gläubigers, alle geeigneten und zumutbaren Nachforschungen anzustellen, um den Aufenthalt des Zustellungsempfängers zu ermitteln und die ergebnislosen Bemühungen gegenüber dem Gericht darzulegen. Wegen der besonderen Bedeutung der Zustellung für das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) gelten im Erkenntnisverfahren hohe Anforderungen. Wurden zuvor nicht alle zumutbaren Nachforschungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ist die öffentliche Zustellung unwirksam. Folge: Vor allem die Verjährung wird nicht gehemmt. Aber läuft die Verjährungsfrist überhaupt, wenn der Gläubiger die Anschrift des Schuldners nicht kennt oder zunächst zwar kannte, wegen einer Adressänderung aber verloren hat? Unter Hinweis auf bekannte Rechtsprechung des BGH hat jetzt das OLG Brandenburg diese Frage erneut aufgeworfen und Erkenntnisse geliefert, die dem Gläubiger zugutekommen. |

Sachverhalt

Die Klägerin nahm den Beklagten aus einer selbstschuldnerischen Höchstbetragsbürgschaft vom 4.4.12 auf Zahlung von 308.394,50 EUR nebst Zinsen in Anspruch. Nachdem die Hauptschuldnerin in 2015 in Insolvenz geraten war, kündigte die Klägerin das Darlehen und forderte den Beklagten mit Schreiben vom 24.9.15 zur Zahlung aus der Bürgschaft auf. Der Beklagte verzog im März 2018 in die Schweiz, was die Klägerin nicht wusste. Die von ihr im Oktober 2018 und November 2019 beantragten Mahnbescheide konnten deshalb nicht zugestellt werden. Adressermittlungen, u. a. bei der Mutter des Beklagten und durch einen Dienstleister, blieben ohne Erfolg. Im Mai 2020 hat die Klägerin von der Schweizer Adresse des Beklagten erfahren und am 30.6.20 beim LG die Zustellung der Klage in der Schweiz beantragt. Aufgrund von Verzögerungen bei Gericht wurde die Klageschrift über die schweizerischen Behörden dann veranlasst und (erst) am 2.12.21 durch Übergabe an den Beklagten vollzogen. Im Verfahren hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Entscheidungsgründe

Zu klären war, ob die Bürgschaftsforderung im Zeitpunkt der Klagezustellung am 2.12.21 bereits verjährt war.

■ Leitsatz: OLG Brandenburg 14.6.23, 4 U 93/22

1. Das Tatbestandsmerkmal der „Person des Schuldners“ (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) erfasst nicht nur den Namen des Schuldners, sondern auch dessen aktuelle Anschrift.
2. Verliert der Gläubiger seine Kenntnis von der aktuellen Anschrift des Schuldners, weil dieser zwischenzeitlich umzieht, ohne seine neue Anschrift mitzuteilen, entfällt das Tatbestandsmerkmal der Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. (Abruf-Nr. 239184)



Mangels einer speziellen Regelung unterliegen Forderungen auf Zahlung aus einer Bürgschaft der **regelmäßigen Verjährungsfrist** von drei Jahren nach § 195 BGB. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit Schluss des Kalenderjahrs,

- in dem der Anspruch entstanden ist,
- der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste und
- der Gläubiger Kenntnis von der Person des Schuldners hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Anspruch aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft entsteht mit Fälligkeit der gesicherten Forderung, d. h. mit Zugang der Kündigung beim Hauptschuldner (BGH 23.9.08, XI ZR 395/07). Somit ist die Bürgschaftsforderung hier am 24.9.15 entstanden.

Da der Gläubiger auch Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen hatte, kommt es letztlich darauf an, ob die Person des Schuldners bekannt war oder wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Kenntnis von der Person des Schuldners liegt im Allgemeinen vor, wenn dem Gläubiger die Erhebung einer Klage möglich ist. Hierzu bedarf es nicht nur der Kenntnis des Namens, sondern auch der Anschrift des Schuldners (BGH 3.6.08, XI ZR 319/06). Das Tatbestandsmerkmal der „Person des Schuldners“ erfasst deshalb nicht nur dessen Namen, sondern auch dessen aktuelle Anschrift (Grüneberg/Ellenberger, BGB, § 199 Rn. 35).

Verliert der Gläubiger seine Kenntnis von der aktuellen Anschrift des Schuldners, weil dieser zwischenzeitlich umzieht, ohne seine neue Anschrift mitzuteilen, entfällt das Tatbestandsmerkmal der Kenntnis. Maßgeblich ist insoweit die Kenntnis des Gläubigers von der richtigen, aktuellen Adresse des Schuldners (BGH 28.2.12, XI ZR 192/11). Nach Ansicht des OLG begann die Verjährungsfrist daher erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Klägerin die neue Wohnadresse des Beklagten bekannt geworden war. Das war im Mai 2020, sodass die Verjährungsfrist erst mit Schluss des Jahres 2020 beginnen konnte. Demnach wäre die Verjährungsfrist erst zum Schluss des Jahres 2023 abgelaufen.

Beachten Sie | Das Gericht vertritt hier eine extensive Auslegung von § 199 BGB. Verliert der Gläubiger die ursprünglich bekannte Anschrift des Schuldners, weil dieser ohne Mitteilung umzieht, beginnt die Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn der Gläubiger die neue Anschrift des Schuldners kennt. Der Zeitraum, während der Gläubiger die bisherige Anschrift des Schuldners noch kannte, soll nicht in den Fristlauf eingerechnet werden. Ausdrücklich wendet sich das OLG auch gegen eine entsprechende Anwendung von § 206 BGB (so Staudinger/Peters/Jacoby, BGB, § 199 Rn. 53), der eine Hemmung bei höherer Gewalt begründet. Für eine Behinderung i. S. d. § 206 BGB würden deutlich höhere Maßstäbe an die Sorgfalt des Gläubigers angelegt als bei § 199 BGB.

Gleichwohl wirft das OLG die Frage auf, ob die zuvor verstrichene Zeit, in der der Gläubiger Kenntnis von der ursprünglichen Anschrift des Schuldners hat, anzurechnen ist. Die Frage kann nach Auffassung des Gerichts hier aber offenbleiben, da auch in diesem Fall keine Verjährung eingetreten sei.

Beginn der Verjährungsfrist

Anspruch entstanden

Kenntnis von der Person des Schuldners

Keine Hemmung der Verjährung nach § 206 BGB

Anrechnung der zuvor verstrichenen Zeit

Zustellung noch „demnächst“

Das Gericht geht dabei davon aus, dass die Klägerin für den im Jahr 2015 fällig gewordenen Bürgschaftsanspruch bis zum 31.3.18 und somit für zwei Jahre und drei Monate bereits die Kenntnis von der zunächst zutreffenden Anschrift des Beklagten hatte. Die Verjährungsfrist wäre dann am 11.5.20 durch die Kenntnis der neuen Anschrift wieder angelaufen. Nachdem die Klägerin am 30.6.20 die Zustellung der Klage in der Schweiz beantragt hatte, sei trotz des langen Zeitraums bis zur Zustellung der Klage am 2.12.21 die Zustellung noch „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO erfolgt.

Keine grobe Fahrlässigkeit

Auch eine grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin von der Person des Schuldners im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt nach Auffassung des OLG nicht vor. Dem Bürgschaftsgläubiger obliege zwar nach Fälligkeit der Bürgschaftsforderung die besondere Obliegenheit, die angegebene Anschrift des Bürgen zeitnah auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Grob fahrlässige Unkenntnis liege jedoch nur vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen (BGH 13.12.04, II ZR 17/03).

Solche Umstände lägen hier nicht vor. Dies gelte vor allem, da die Klägerin umgehend Adressermittlungen eingeleitet habe, u. a. bei der Mutter des Beklagten und durch einen Dienstleister. Weitere erfolgversprechende Ansätze seien nicht ersichtlich gewesen.

Entlastung des Gläubigers

Relevanz für die Praxis
Die Entscheidung hat erhebliche praktische Auswirkungen auf den zeitlichen Ablauf der Forderungseinziehung. So läuft die Verjährungsfrist nur, wenn der Gläubiger die aktuelle Anschrift des Schuldners kennt oder keine genügenden Nachforschungen anstellt, um diese in Erfahrung zu bringen. Verliert der Gläubiger im Rahmen des Einziehungsverfahrens die Anschrift des Schuldners, weil dieser ohne weitere Mitteilung umzieht, beginnt die Verjährungsfrist nach Ansicht des OLG Brandenburg erst, wenn der Gläubiger die neue Anschrift des Schuldners kennt. Das wird ihn entlasten, muss er doch keine aufwendige öffentliche Zustellung beantragen, weil er sich keine Sorgen um den Ablauf der Verjährungsfrist machen muss.

FACTORING

Gewährleistung und Verjährung bei einer verkauften, aber nicht existenten Forderung

| Der Forderungseinzug gliedert sich in verschiedene Phasen – von der Vertragsanbahnung über den Vertragsschluss bis zur Vertragsüberwachung. Vor allem die Bonität des potenziellen Kunden steht im Fokus. Wird die Leistung abgerechnet, kann der Gläubiger den debitorischen Prozess von der Rechnungserstellung über das debitorische Mahnwesen selbst gestalten oder sich eines Dritten bedienen. Im Bereich des Gesundheitswesens ist dabei die Nutzung von Abrechnungsstellen die Regel. Dies sichert dem Gläubiger zu einem fixen Zeitpunkt die tatsächliche Verfügbarkeit von Finanzmitteln. Dieser Vorteil wird zunehmend auch von anderen Branchen erkannt, die sich vermehrt des Factorings bedienen. Vor diesem Hintergrund gewinnt eine aktuelle höchstrichterliche Entscheidung Bedeutung. Sie klärt, wie zu verfahren ist, wenn die zur Vorfinanzierung übergebene Forderung – vermeintlich – nicht besteht. |

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt ein medizinisches Abrechnungszentrum. Sie kauft Forderungen von Ärzten aus medizinischen Behandlungen und macht diese gegenüber den Patienten aus abgetretenem Recht geltend. Der Beklagte ist ein niedergelassener Zahnarzt.

Am 3.8.10 schlossen die Parteien eine Vereinbarung über den Ankauf von Forderungen aus zahnärztlicher Behandlung, die nicht über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden müssen (im Folgenden: Abrechnungsvereinbarung). Die Vereinbarung sieht vor, dass der Beklagte der Klägerin durch Übermittlung der den jeweiligen Behandlungsfällen betreffenden Rechnungsunterlagen oder -daten seine sich hieraus ergebenden Forderungen gegen die Patienten zum Kauf anbietet und diese zugleich für den Fall der Annahme des Kaufangebots abtritt. Zudem ist bestimmt, dass die Klägerin das Kaufangebot und die Abtretung konkludent durch die Auszahlung des Kaufpreises an den Beklagten annimmt. Nach der Vereinbarung beträgt der Kaufpreis 100 % des Rechnungsbetrags abzüglich einer der Klägerin zustehenden Vergütung (Kaufpreisabschlag). Die Auszahlung an den Beklagten erfolgt unabhängig davon, ob der Patient zahlt. Die Klägerin übernimmt unter im Einzelnen geregelten Voraussetzungen für die angekauften Forderungen bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Patienten das Ausfallrisiko.

In dem Abrechnungsvertrag ist geregelt, dass der Zahnarzt im Hinblick auf das übernommene Ausfallrisiko zusichert, dass weder er noch Dritte die Forderung bisher abgerechnet haben, er über die jeweils zum Kauf angebotene Forderung uneingeschränkt verfügberechtigt ist und der jeweilige Patient bzw. dessen gesetzlicher Vertreter dem Zahnarzt das schriftliche Einverständnis zur Weitergabe sowie zur Abtretung erteilt haben und die Rechnung



ENTSCHEIDUNG
BGH

Abrechnungs-
zentrum
vs. Zahnarzt

Vertragsinhalt

Das sicherte der
Zahnarzt zu

Klägerin konnte Forderungen nicht titulieren

entsprechend den jeweiligen Gebührenordnungen aufgestellt ist. Zugleich ist geregelt, dass die Klägerin zum Rücktritt vom Forderungskauf berechtigt ist, wenn die Forderung von Anfang an rechtlich ganz oder teilweise nicht bestanden hat, nicht entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung aufgestellt wurde oder nachträglich in ihrem Bestand verändert wurde. Folge des Rücktritts ist die Rückbelastung des Kaufpreises, wobei der Kaufpreisabschlag bei der Klägerin verbleibt. Für die Einziehung bis dahin entstandener Kosten muss der Zahnarzt sorgen.

Auf der Grundlage der Abrechnungsvereinbarung verkaufte der Beklagte der Klägerin im Jahr 2011 die streitgegenständlichen Forderungen aus zahnärztlichen Behandlungen. Die Klägerin machte die Rechnungsforderungen gegenüber den einzelnen Patienten zunächst außergerichtlich, später auch gerichtlich geltend. Einige Patienten leisteten Teilzahlungen an die Klägerin. Im Übrigen lehnten sie – wie auch die anderen Patienten – Zahlungen ausdrücklich ab. Daraufhin nahm die Klägerin sämtliche Patienten wegen der jeweils (noch) offenen Rechnungsbeträge gerichtlich auf Zahlung in Anspruch und verkündete den Beklagten in den jeweiligen Vergütungsprozessen den Streit. Eine vollständige Titulierung der verkauften Honorarforderungen gegenüber den Patienten gelang der Klägerin in keinem der Verfahren.

Verjährung?

Mit Schreiben vom 21.9.18 erklärte sie unter Verweis auf die erfolglosen Vergütungsprozesse hinsichtlich aller 17 Forderungskäufe den Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag. Mit der am 13.12.18 eingereichten und am 23.1.19 zugestellten Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Kaufpreis zurückzuzahlen sowie bei ihr angefallene Rechtsanwalts- und Gerichtskosten aus den gegen die Patienten geführten Vergütungsprozessen zu erstatten, zuletzt in Höhe eines Zahlungsbetrags von insgesamt 152.981,57 EUR nebst Zinsen. Der Beklagte hat sich auf Verjährung berufen. Das LG hat den Zahnarzt weitgehend antragsgemäß verurteilt, während das OLG den Zahlbetrag auf rd. 148.500 EUR reduziert hat. Der Zahnarzt begehrte vor dem BGH weiterhin die Klageabweisung.

Entscheidungsgründe

Der BGH hat die Sach- und Rechtslage abweichend von der Einschätzung des OLG gesehen und das Recht der Unmöglichkeit sowie das allgemeine Verjährungsrecht als einschlägig angesehen. Auf dieser Grundlage war die Sache dann noch nicht entscheidungsreif und wurde zurückverwiesen.

**■ Leitsätze: BGH 18.10.23, VIII ZR 307/20**

1. Ist dem Verkäufer einer Forderung deren Übertragung auf den Käufer nicht möglich, weil die Forderung nicht besteht, liegt ein vom allgemeinen Leistungsstörungsrecht geregelter Fall der Nichterfüllung (§ 275 Abs. 1 BGB), nicht aber ein vom kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht (§ 453 Abs. 1, §§ 434 f. BGB a. F., § 437 BGB) erfasster Mangel der verkauften Forderung vor.
 2. Die Verjährung der sich daraus ergebenden Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 195, 199 BGB. § 438 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB ist hierauf nicht analog anwendbar.
- (Abruf-Nr. 239773)

Bei den Verträgen der Parteien über den Erwerb von zahnärztlichen Honorarforderungen handelt es sich aufgrund ihrer Ausgestaltung als echtes Factoring (BGH NJW 14, 2358) um Rechtskäufe, sodass gemäß § 453 Abs. 1 BGB die gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf von Sachen in der vorliegend bis zum 31.12.21 geltenden Fassung (Art. 229 § 58 EGBGB; nachfolgend a. F.) entsprechende Anwendung finden.

Echtes Factoring

Einheitliches Leistungsstörungsrecht

Der BGH folgt dann aber nicht der Auffassung der Vorinstanz, die Klägerin könne von dem Beklagten wegen des Verkaufs nicht oder nicht in der angegebenen Höhe bestehender Honorarforderungen die Rückzahlung des jeweiligen Kaufpreises nach dem kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht (§ 453 Abs. 1 BGB a. F., § 437 Nr. 2 Alt. 1, § 346 Abs. 1 BGB), den Ersatz der ihr in den Vergütungsprozessen gegen die Patienten entstandenen Kosten hingegen auf der Grundlage des allgemeinen Leistungsstörungsrechts (§ 311a Abs. 2 BGB) verlangen. Eine solche Sichtweise verkennt nach dem BGH schon im Ausgangspunkt, dass sich die Rechtsfolgen ein und derselben Leistungsstörung einheitlich nach der im konkreten Fall gegebenen Art der Leistungsstörung – Nichtbestehen oder Mangelhaftigkeit der verkauften Forderung – und nach den für diese jeweils geltenden Regelungen richten.

BGH widerspricht
OLG

Infolgedessen misslang dem OLG zugleich der Blick für die im Streitfall maßgeblichen verjährungsrechtlichen Bestimmungen (§§ 195, 199 BGB einerseits, § 438 BGB andererseits).

Maßgeblich: Art der Leistungsstörung

Welche gesetzlichen Regelungen für die Verjährung der Ansprüche des Käufers einer Forderung gegen den Verkäufer im Fall einer Leistungsstörung maßgeblich sind, bestimmt sich nach der Art der im konkreten Einzelfall in Rede stehenden Leistungsstörung sowie danach, ob der Gesetzgeber die Folgen dieser Leistungsstörung in den für alle Schuldverhältnisse geltenden Bestimmungen des allgemeinen Leistungsstörungsrechts oder abweichend hiervon in den besonderen Vorschriften des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts geregelt hat.

Welche Vorschriften
sind maßgeblich?

Forderung existiert nicht

Existiert die als bestehend verkaufte Forderung nicht oder nicht mehr, kann der Verkäufer sie dem Käufer nicht durch Abtretung gemäß § 398 BGB übertragen. Vermag er die Forderung nicht noch zu schaffen oder sich – falls sie bei einem Dritten entsteht – zu verschaffen, liegt nicht etwa ein vom kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht geregelter Mangel der verkauften Forderung vor. Vielmehr kann der Verkäufer seine Pflicht zur Verschaffung der verkauften Forderung nach § 453 Abs. 1 BGB a. F., § 433 Abs. 1 S. 1 BGB nicht erfüllen (BGHZ 174, 61).

Unmöglichkeit

Beachten Sie | Damit ist ein vom allgemeinen Leistungsstörungsrecht geregelter Fall der Unmöglichkeit im Sinne von § 275 Abs. 1 BGB gegeben. Der Verkäufer wird von seiner Leistungspflicht frei.

Verjährungsfrist

Für die Verjährung der Ansprüche eines Forderungskäufers auf Rückzahlung des Kaufpreises (§ 346 Abs. 1 BGB i. V. m. § 326 Abs. 4, Abs. 1 S. 1 HS 1 BGB; § 326 Abs. 5, § 323 BGB) sowie auf Schaden- oder Aufwendungsersatz (§ 311a Abs. 2 BGB; §§ 280, 281, 283, 284 BGB) gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB), deren Beginn gemäß § 199 Abs. 1 BGB vom Eintritt der dort bestimmten objektiven und subjektiven Voraussetzungen abhängt.

Schlechtleistung**Forderung ist mit Mängeln behaftet**

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen die verkaufta Forderung zwar besteht, aber mit Mängeln behaftet ist. Da dem Verkäufer eine Übertragung der – so beschaffenen – Forderung auf den Käufer durch Abtretung gemäß § 398 BGB möglich ist, liegt kein Fall der Nichterfüllung der kaufrechtlichen Verschaffungspflicht nach § 453 Abs. 1 BGB a. F., § 433 Abs. 1 S. 1 BGB vor. Vielmehr ist ein Fall der Schlechtleistung, nämlich eine Verletzung der aus § 453 Abs. 1 BGB a. F., § 433 Abs. 1 S. 2 BGB folgenden Pflicht des Verkäufers gegeben, dem Käufer das Recht „frei von Rechtsmängeln“ zu verschaffen.

MERKE | Ein Beispiel wäre das Bestehen der Honorarforderung des Zahnarztes, der aber Schadenersatzansprüche aus Arzthaftung entgegengehalten werden.

In einem solchen Fall bestimmt sich die Verjährung der Ansprüche eines Forderungskäufers auf Rückzahlung des Kaufpreises (§ 346 Abs. 1 BGB i. V. m. § 453 Abs. 1 BGB a. F., § 437 Nr. 2, §§ 440, 323, 326 Abs. 5 BGB) sowie auf Schaden- oder Aufwendungsersatz (§ 453 Abs. 1 BGB a. F., § 437 Nr. 3, §§ 280, 281, 284 BGB) nach der besonderen Verjährungsvorschrift des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts (§ 453 Abs. 1 BGB a. F., § 438 BGB).

Einheitliche Verjährungsfrist

Beachten Sie | Maßgeblich ist die in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB geregelte Verjährungsfrist von zwei Jahren, die einheitlich für alle mangelbedingten Ansprüche des Forderungskäufers entsprechend § 453 Abs. 1 BGB a. F., § 438 Abs. 2 BGB zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die verkaufta Forderung auf den Käufer übergehen soll, mithin mit deren Abtretung.

Entstanden oder nicht entstanden? Das ist hier die Frage!

Es ist also zu prüfen, ob die Honorarforderungen jeweils schon nicht bestanden haben oder ob sie zwar bestanden, aber mangelbehaftet waren. Im konkreten Fall sprach viel dafür, dass die Forderungen schon gar nicht entstanden waren.

Streitfrage: Verjährung bei nicht bestehenden Forderungen

Allerdings ist umstritten, nach welchen Bestimmungen sich beim Verkauf einer nicht bestehenden Forderung die Verjährung von Ansprüchen des Forderungskäufers gegen den Forderungsverkäufer richtet.

- Nach einer Ansicht gelten die allgemeinen Verjährungsregeln der §§ 195, 199 BGB (BeckOGK-BGB/Arnold, Stand: 1.8.23, § 438 Rn. 76; Staudinger/Bach, BGB, Neubearb. 2023, § 438 Rn. 39; Grüneberg/Weidenkaff, BGB, 83. Aufl., § 453 Rn. 31).

- Die Gegenansicht befürwortet eine analoge Anwendung des § 438 Abs. 1 BGB, wobei teilweise die zweijährige Verjährungsfrist der Nr. 3 (vgl. Wälzholz, DStR 02, 500), überwiegend aber die 30-jährige Verjährungsfrist der Nr. 1 Buchst. a, herangezogen wird (BeckOK-BGB/Faust, Stand: 1.11.23, § 438 Rn. 18 und § 453 Rn. 12; BeckOGK-BGB/Wilhelmi, Stand: 1.4.23, § 453 Rn. 105; MüKo/Westermann, BGB, 8. Aufl., § 438 Rn. 7).

Der BGH schließt sich nun der ersten Auffassung an. Der Verkauf einer nicht bestehenden Forderung wird als Fall der anfänglichen objektiven Unmöglichkeit und damit der Nichterfüllung von der besonderen gewährleistungsrechtlichen Verjährungsregelung in § 453 Abs. 1 BGB a. F., § 438 BGB weder unmittelbar noch analog erfasst. Maßgeblich sind vielmehr die allgemeinen verjährungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 195, 199 BGB.

Anfängliche
objektive
Unmöglichkeit

CHECKLISTE / Anwendung des allgemeinen Verjährungsrechts

Der BGH zieht für seine Auffassung verschiedene Gründe heran:

- Eine direkte Heranziehung sowohl der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB als auch der zweijährigen Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB auf die Ansprüche des Käufers einer nicht bestehenden Forderung scheidet aus. Denn in diesem Fall gibt es den von § 453 Abs. 1 BGB a. F., §§ 438, 437 BGB vorausgesetzten Bezugspunkt für eine Mängelgewährleistung – einen auf den Käufer übertragenen Kaufgegenstand – nicht.
- Weder die Bestimmung des § 438 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB noch die des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB kann auf den Verkauf einer nicht bestehenden Forderung analog angewendet werden.

Beachten Sie | Eine Analogie ist nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand, den der Gesetzgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen, wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen. Die Analogie setzt daher voraus, dass die Übertragung der gesetzlichen Regelung auf den ungeregelten Fall nicht durch eine gesetzgeberische Entscheidung ausgeschlossen ist. Weiter ist für eine Analogie erforderlich, dass die Interessenlage des gesetzlich geregelten Falls mit der des zu entscheidenden Falls übereinstimmt. Zusätzlich müssen auch die Wertungsgrundlage und die gesetzgeberische Interessenbewertung der Gesetzesnorm auf den zu entscheidenden Fall zutreffen.

Der Gesetzgeber hat Ansprüche wegen Nichterfüllung bewusst den allgemeinen Regelungen zur Verjährung unterstellt, sodass es in der erörterten Fallkonstellation schon an der planwidrigen Regelungslücke fehlt. Er hat sich bewusst für eine regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren mit grundsätzlicher Anknüpfung an ein Kenntnis- oder Erkennbarkeitskriterium entschieden (§§ 195, 199 BGB; BT-Drucksache 14/6040, S. 96, 102, 104 f.).

- Es fehlt an der vergleichbaren Interessenlage zu dem in § 438 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB ausdrücklich genannten Fall der Mängelhaftigkeit einer Kaufsache wegen des Bestehens eines dinglichen Rechts eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe verlangt werden kann.

§ 438 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB liegt, wie gezeigt, der vom Gesetzgeber angestrebte Gleichlauf der gewährleistungsrechtlichen Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers einer Sache mit der für den Herausgabeanspruch des Dritten aus dem dinglichen Recht geltenden Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB) zugrunde. Hiermit stimmt die Interessenlage im Fall des Verkaufs einer nicht bestehenden Forderung nicht überein. Weder hat der Käufer aufgrund einer gleichwohl vorgenommenen Abtretung irgendeine Rechtsposition erlangt, vor deren drohender Entziehung er – wie von § 438 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB vorausgesetzt – (langfristig) geschützt werden müsste, noch gibt es einen Dritten, der an dem Kaufgegenstand berechtigt sein könnte (BT-Drucksache 14/7052, S. 172 bis 174).

Relevanz für die Praxis

Hemmung der Verjährung?

Die Verjährung der geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen den Beklagten ist wohl bis zum Abschluss der erfolglosen Vergütungsprozesse gegen die Patienten durchgehend gehemmt. Der BGH leitet dies aus den vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien ab. Er legt sie nach Maßgabe des AGB-Rechts dahin aus, dass die „Rückrechnung“ einer nicht bestehenden Forderung bis zum Abschluss der streitigen Rechtsverfolgung zurückgestellt wird:

- Der mit dem Eingehen der laufenden Geschäftsverbindung von den Parteien verfolgte Zweck, den Beklagten hinsichtlich des Zahlungsmanagements einschließlich des Mahnwesens und der Durchsetzung in einem streitigen Verfahren gegen die Patienten zu entlasten, legt das Verständnis nahe, dass etwaige im Fall einer Erfolglosigkeit dieses Vorgehens in Betracht kommende (Rückgriffs-)Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens gegen den Patienten einem internen Ausgleich zugeführt werden sollen.
- Andernfalls wäre die Klägerin zur Wahrung ihrer eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten in jedem Fall bereits bei ersten Anhaltspunkten für Hindernisse bei der Forderungsdurchsetzung gegen den jeweiligen Patienten gezwungen, zugleich auch – ggf. gerichtlich – gegen den Beklagten vorzugehen.

Der BGH konnte dies aber nicht abschließend entscheiden, da den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vertragsauslegung zu geben war.

„Wer schreibt, der bleibt“

PRAXISTIPP | Besser wäre es, diesen Hemmungstatbestand ausdrücklich in einen Abrechnungsvertrag aufzunehmen. Dann bedarf es keiner Auslegung.

BAUTRÄGERVERTRAG

Verjährungsfrist für den Anspruch auf Bauträgervergütung

| Es gehört wohl zum juristischen Alltag im Bauvertragsrecht, dass bei Bauträgerverträgen um die letzte Rate, die Schlussrate, gestritten wird. Dem Zahlungsanspruch werden Mängelbeseitigungsansprüche entgegengehalten. Um die Geltendmachung von wechselseitigen Ansprüchen herum will der Bauherr dann meist einziehen und der Bauträger fürchtet einen zusätzlichen Verlust, wenn die Rechtsverfolgungskosten teilweise selbst getragen werden müssen, weil sich die Mängelrügen nicht als gänzlich unbegründet darstellen. Verstreicht dann zu viel Zeit, stellt sich die Frage, ob der Vergütungsanspruch des Bauträgers in drei oder in zehn Jahren verjährt. Diese Frage hat der BGH nun beantwortet. |

Sachverhalt

Die Klägerin begehrte von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung der letzten Rate aus einem Bauträgervertrag über den Erwerb einer Eigentumswohnung in Höhe von 15.511,50 EUR nebst Zinsen. Mit notariellem Bauträgervertrag vom 26.2.13 veräußerte die Klägerin an die Beklagten zwei Miteigentumsanteile an einer von der Klägerin auf klägerischem Grundbesitz in H. zu errichtenden Anlage, verbunden mit dem Sondereigentum an einer näher bezeichneten Wohnung und dem Sondereigentum an einem näher bezeichneten Pkw-Abstellplatz im Untergeschoss, zum Preis von insgesamt 448.900 EUR. Der Vertrag enthält einen Ratenplan zur Kaufpreiszahlung. Danach ist der Kaufpreis, soweit die näher bezeichneten Grundfälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, in sieben vom Baufortschritt abhängigen Raten zu zahlen. Die Schlussrate von 3,5 % des vereinbarten Preises (= 15.711,50 EUR) ist vertragsgemäß nach vollständiger Fertigstellung zu zahlen.

Am 20.6.14 führte die Klägerin unter Beteiligung der Beklagten eine Begehung der Wohnung durch. Dabei wurde ein von den Anwesenden unterzeichnetes Abnahmeprotokoll erstellt, in dem 27 Beanstandungen aufgeführt wurden. In diesem Protokoll heißt es unter anderem: „Die Übergabe/Abnahme erfolgt gemäß des Kaufvertrags vom 26.2.13; UR Nr.“ Am 6.11.14 erklärten die Beklagten die Abnahme des Gemeinschaftseigentums – rückwirkend zum 23.6.14 – ohne Außenanlagen und Tiefgarage und – rückwirkend zum 11.7.14 – die Abnahme hinsichtlich Außenanlagen und Tiefgarage. Mit Bautenstandsmeldung vom 21.11.2014 erklärte die Klägerin, das Objekt vollständig fertiggestellt zu haben. Mit Schreiben vom 24.11.14 teilte die Klägerin den Beklagten mit, dass der Bautenstand „vollständige Fertigstellung“ erreicht sei, und forderte diese zur Zahlung der letzten noch offenen Rate in Höhe von 15.711,50 EUR auf. Mit Schreiben vom 8.12.14 wiesen die Beklagten die Rechnung wegen Baumängeln zurück.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten mit bei Gericht am 28.12.17 eingegangenen Antrag den Erlass eines Mahnbescheids begehrt. Gegen den Beklagten am 3.1.18 zugestellten Mahnbescheid vom 29.12.17 haben diese am 11.1.18 Widerspruch erhoben, worüber die Klägerin am 15.1.18 informiert worden ist.

 ENTSCHEIDUNG
BGH

Wortlaut des
Abnahmeprotokolls

Mahnbescheid und
Widerspruch

Einrede der Verjährung

Die Beklagten haben zunächst auf die Erhebung der Einrede der Verjährung bis zum 31.12.18 verzichtet. Nach Eingang des Kostenvorschusses am 28.12.18 ist der Rechtsstreit am 2.1.19 an das LG abgegeben worden. Die Anspruchs begründung der Klägerin vom 24.9.20 ist den Beklagten am 5.2.21 zugestellt worden.

Die Beklagten haben im Rechtsstreit die Einrede der Verjährung erhoben. Daneben berufen sie sich auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen der von ihnen gerügten Mängel, deren Beseitigungsaufwand sie unter Berücksichtigung eines anzusetzenden Druckzuschlags auf 33.545,51 EUR beziffern.

Entscheidungsgründe

Der BGH hat die Sach- und Rechtslage anders beurteilt als die Vorinstanzen und die angefochtene Entscheidung deshalb aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Seine Sicht lässt sich wie folgt zusammenfassen:

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/fmp
Abruf-Nr. 239225

**■ Leitsätze: BGH 7.12.23, VII ZR 231/22**

1. Verpflichtet sich der Veräußerer eines Grundstücksanteils in einem Bauträgervertrag zur Errichtung einer Eigentumswohnung, verjährt sein einheitlich für Grundstücksanteil und Eigentumswohnung vereinbarter Vergütungsanspruch gemäß § 196 BGB in zehn Jahren.
2. Eine Aufteilung der Bauträgervergütung in einen Kaufpreis für das Grundstück einerseits und eine Vergütung für die Bauleistungen andererseits ist nur möglich, wenn die Parteien dies vereinbaren.

(Abruf-Nr. 239225)

Der Anspruch der Klägerin auf die restliche Vergütung aus dem Bauträgervertrag unterliegt nach Ansicht des BGH also der zehnjährigen Verjährungsfrist gemäß § 196 BGB. Folge: Der Zahlungsanspruch ist noch nicht verjährt.

Einheitlicher Bauträgervertrag

Im Ausgangspunkt hat das OLG zu Recht angenommen, dass die vereinbarte Bauträgervergütung nicht aufteilbar ist in einen Kaufpreis für die Grundstücksanteile einerseits und eine Vergütung für die Bauleistungen andererseits. Nach dem BGH handelt es sich bei einem Bauträgervertrag um einen einheitlichen Vertrag, der neben werkvertraglichen auch – soweit der Grundstückserwerb in Rede steht – kaufvertragliche Elemente enthält (st. Rspr. BGH 21.11.85, VII ZR 366/83). Grundsätzlich ist bei Bauträgerverträgen hinsichtlich der Errichtung des Bauwerks Werkvertragsrecht, hinsichtlich der Übertragung des Eigentums an dem Grundstück hingegen Kaufrecht anzuwenden.

Beachten Sie | Siehe § 650u Abs. 1 BGB in der seit dem 1.1.18 geltenden, im Streitfall noch nicht anwendbaren Fassung, der genau dies nun normiert.

Dispositionsbefugnis nicht genutzt

Eine Aufteilung der Bauträgervergütung in einen Kaufpreis für das Grundstück einerseits und eine Vergütung für die Bauleistungen andererseits kommt nach dem BGH allenfalls in Betracht, wenn die Parteien eine derartige Aufteilung vereinbaren. Eine derartige vertragliche Aufteilung haben die Parteien im Streitfall nicht vorgenommen, weshalb der Anspruch der Klägerin eine einheitliche Vergütung mit der Folge zum Gegenstand hat, dass der Vergütungsanspruch nur einheitlich verjähren kann.

Für den einheitlichen Vergütungsanspruch des Bauträgers gilt jedoch entgegen dem Berufungsgericht nicht die dreijährige Regelverjährungsfrist gemäß § 195 BGB, sondern die zehnjährige Verjährungsfrist nach § 196 BGB.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, nach welchen Vorschriften sich die Verjährung dieses Anspruchs richtet:

- Nach einer Auffassung unterliegt er der dreijährigen Regelverjährungsfrist gemäß § 195 BGB (Blank, Bauträgervertrag, 5. Aufl., Rn. 6; Koeble in Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Aufl., 10. Teil Rn. 669; wenn die Bauleistung wirtschaftlich im Vordergrund steht auch Müko/Busche, BGB, 9. Aufl., § 650u Rn. 21; Ott, NZBau 03, 233, 234).
- Nach anderer, überwiegend vertretener Auffassung gilt für den Anspruch insgesamt die zehnjährige Verjährungsfrist gemäß § 196 BGB (OLG München 14.1.15, 13 U 1188/14; Basty, Der Bauträgervertrag, 11. Aufl., Kap. 3 Rn. 67; Pause/Vogel, Bauträgerkauf und Baumodelle, 7. Aufl., Kap. 4 Rn. 365; Staudinger/Peters/Jacoby, BGB, 2019, § 196 Rn. 11).

Der BGH folgt der zweiten Auffassung. § 196 BGB sei dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift geregelte Verjährungsfrist für den einheitlichen Vergütungsanspruch des Bauträgers aus einem Bauträgervertrag gilt. Nach § 196 BGB verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung in zehn Jahren.

§ 196 BGB verdrängt insoweit als speziellere gesetzliche Regelung die Vorschrift des § 195 BGB. Die Vorschrift des § 195 BGB stellt innerhalb des Verjährungsrechts die Grundnorm dar. Sie ist jedoch nur anwendbar, wenn sie nicht durch eine speziellere Regelung verdrängt wird (BeckOGK/Piekenbrock, BGB, Stand: 15.5.23, § 195 Rn. 13, 13.1). § 196 BGB stellt eine solche speziellere Verjährungsregelung dar (BGH NJW-RR 15, 338). Diese spezielle Verjährungsregelung ist auch auf den Vergütungsanspruch des Bauträgers anwendbar.

Allein aus dem Wortlaut des § 196 BGB kann allerdings nicht eindeutig geschlossen werden, dass der Vergütungsanspruch des Bauträgers nach dieser Vorschrift verjährt. Denn die dem Bauträger zustehende Vergütung stellt sowohl die Gegenleistung für die von ihm geschuldete Übertragung des Eigentums und damit eine Gegenleistung im Sinne des § 196 BGB als auch die Gegenleistung für die von ihm geschuldete Errichtung des Bauwerks dar. Die Pflicht zur Errichtung eines Bauwerks und die Gegenleistung hierfür werden indes vom Wortlaut des § 196 BGB nicht erfasst (Glöckner in Kleine-Möller/Merl/Glöckner, Handbuch des privaten Baurechts, 6. Aufl., § 4 Rn. 30).

Gleichwohl ist es aus systematischen und teleologischen Gesichtspunkten gerechtfertigt, § 196 BGB als speziellere Regelung auf den Vergütungsanspruch des Bauträgers anzuwenden. Da es sich bei dem Vergütungsanspruch des Bauträgers um einen einheitlichen Anspruch handelt, der folglich einer einheitlichen Verjährung unterliegt, kann sich die Verjährung dieses

Streit um die richtige Verjährungsfrist

§ 196 BGB geht
§ 195 BGB vor

Auslegungsregeln
müssen bemüht
werden

Das sagen die Gesetzesmaterialien

Anspruchs nur entweder nach § 196 BGB oder nach § 195 BGB richten. Aus den Gesetzesmaterialien zu § 196 BGB (BT-Drucksache 14/7052 S. 179) ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der Einbeziehung der Ansprüche auf die Gegenleistung in § 196 BGB über die dieser Vorschrift bereits unterfallenden Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück hinaus ein in der Sache nicht gerechtfertigtes Ergebnis vermeiden wollte, das bestehen könnte, wenn derartige Verträge bei Geltung der Regelverjährungsfrist für die Ansprüche auf die Gegenleistung nicht beendet werden könnten.

Diese Erwürdigung greift ebenfalls bei Bauträgerverträgen (Staudinger/Peters/Jacoby, BGB, 2019, § 196 Rn. 11). Da der einheitliche Vergütungsanspruch des Bauträgers jedenfalls auch eine Gegenleistung für die von ihm – neben der Bauwerkserrichtung – geschuldete Übertragung des Eigentums an dem Grundstück und damit eine Gegenleistung im Sinne des § 196 BGB darstellt, ist es gerechtfertigt, insoweit einheitlich die speziellere Verjährungsregelung des § 196 BGB anzuwenden.

BGH weist Gegenargumente zurück

Der BGH widerspricht der Auffassung, dass es sich bei dem Vergütungsanspruch um einen Anspruch aus einem Mischvertrag handelt, bei dem die vom Bauträger geschuldete Übertragung des Eigentums an dem Grundstück gegenüber der Bauwerkserrichtung von derart untergeordneter Bedeutung für das Vertragsverhältnis ist, dass § 196 BGB auf den Vergütungsanspruch nicht angewendet werden könnte. Vielmehr ist die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück bei einem Bauträgervertrag von wesentlichem Interesse für den Erwerber. Der Anspruch des Erwerbers ist auf Übertragung des Grundstücks mit dem zu errichtenden Bauwerk gerichtet. Das Bauwerk wird mit seiner Errichtung wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 94 Abs. 1 S. 1 BGB).

Das Eigentum an dem Grundstück erstreckt sich daher auch auf das Eigentum an dem Bauwerk (§ 946 BGB). Die mit der einheitlichen Vergütung abgoltenen Leistungen – auch die Leistungen betreffend die Bauwerkserrichtung – haben danach für den Erwerber keinen nachhaltigen Wert, wenn er nicht Eigentümer des Grundstücks wird

Relevanz für die Praxis

Nach § 200 S. 1 BGB beginnt die zehnjährige Verjährungsfrist des § 196 BGB mit der Entstehung des Anspruchs. Hierunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem der Anspruch erstmalig geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden kann. In der Regel ist damit, sofern keine besonderen Absprachen getroffen sind, der Zeitpunkt der Fälligkeit (§ 271 BGB) maßgebend (BGH NJW 23, 2942).

Danach ist die zehnjährige Verjährungsfrist gemäß § 196 BGB im Streitfall nicht abgelaufen. Denn der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der letzten Rate ist jedenfalls nicht vor November 2014 fällig geworden.

Berechnung der Verjährungsfrist

Ist die Forderung nicht verjährt, muss nun geklärt werden, ob dem Bauherrn ein Zurückbehaltungsrecht wegen der behaupteten Baumängel zusteht. Zu diesem Zweck war die Sache aufzuheben und zurückzuweisen.

Das ist noch zu klären

RECHTSANWALTSVERGÜTUNG

Verjährung der Rechtsanwaltsvergütung trotz Stundung

| Hohe Rechtsverfolgungs- oder -verteidigungskosten schrecken selbst-zahlende Mandanten häufig von der Beauftragung des Bevollmächtigten ab. Oft wird deshalb zunächst einmal in Aussicht gestellt, das Honorar erst geltend zu machen, wenn der Gegner es erstattet. Kritisch wird es, wenn zugleich noch vereinbart wird, dass gar kein Honorar oder nur ein Teilhonorar geltend gemacht wird, wenn der Gegner nichts oder nur Teile erstattet. Eine solche Konstellation zeigt eine Entscheidung des LG Bremen. |

Sachverhalt

Der klagende Rechtsanwalt beansprucht von seinem Mandanten Rechtsanwaltsvergütung. Der Mandant wiederum verlangt widerklagend die Auszahlung von Fremdgeld.

Der Rechtsanwalt vertrat den Mandanten in diversen Streitigkeiten um Darlehen zur Finanzierung von Grundstücken. Der Rechtsanwalt kommunizierte mehrfach mit dem öffentlich-rechtlichen Gegner und forderte diesen zur Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen auf, was auch geschah. Den Ersatz der Rechtsverteidigungskosten verweigerte der Gegner allerdings, sodass diese in Höhe von rd. 45.000 EUR neben weiteren Ansprüchen von rd. 1,9 Mio. EUR klageweise geltend gemacht wurden. Man einigte sich dann vergleichsweise auf eine Zahlung von 900.000 EUR durch den Gegner, wobei streitig ist, ob die vorherigen Rechtsverteidigungskosten damit gleichfalls abgegolten sein sollten.

Der Anwalt stellte der Beklagten neun Rechnungen für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen die Vollstreckungsmaßnahmen aus, deren Ausgleich der Mandant aber verweigerte. Der Rechtsanwalt erklärte dann die Aufrechnung mit bei ihm eingegangenen Fremdgeldern.

Der Rechtsanwalt verlangt nun noch die Differenz zu seinen Forderungen. Der Mandant erhebt die Einrede der Verjährung, macht geltend, dass die Forderung gestundet sei, bis der Gegner die Rechtsanwaltsvergütung erstatte und verlangt widerklagend die Herausgabe des verrechneten Fremdgeldes.

Entscheidungsgründe

Die Auffassung des LG lässt sich wie folgt zusammenfassen:

■ Leitsatz: LG Bremen 9.2.24, 40 618/23

1. Eine Stundungsabrede ist unwirksam, wenn sie unzertrennbar mit einer unwirksamen Erfolgsvereinbarung getroffen wird.
2. Die Aufrechnung mit Fremdgeldern ist unzulässig, wenn diese gegen den Verstoß nach § 4 Abs. 1 S. 1 BORA nicht unverzüglich ausgekehrt worden sind. (Abruf-Nr. 242059)



ENTSCHEIDUNG
LG Bremen

Anwaltsvergütung
vs. Auszahlung von
Fremdgeld

Verjährung?



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/fmp
Abruf-Nr. 242059

**Die (verjährte)
Rechtsanwalts-
vergütung**

Dem Kläger steht grundsätzlich ein Anspruch auf Rechtsanwaltsvergütung aus § 675 Abs. 1, § 611 Abs. 1, § 612 Abs. 2 BGB i. V. m. dem RVG zu. Es kann dabei dahinstehen, in welcher Höhe der Vergütungsanspruch entstanden ist, denn dieser ist jedenfalls gemäß § 214 Abs. 1 BGB verjährt.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG wird die Vergütung des Rechtsanwalts bereits mit Beendigung der Angelegenheit fällig. Die Verjährung der Vergütung beginnt ab Fälligkeit, auch wenn der Rechtsanwalt dem Auftraggeber keine Berechnung mitgeteilt hat. Der Rechtsanwalt kann somit die Verjährung seiner Ansprüche nicht dadurch hinausschieben, dass er die Aufstellung einer Berechnung unterlässt, § 10 Abs. 1 S. 2 RVG (Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 26. Aufl., § 10 Rn. 36). Unstreitig wurde die abgerechnete Tätigkeit jeweils im Jahr 2015 beendet.

Für die Vergütungsansprüche von Rechtsanwälten gilt dann die Regelverjährung, also drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis hatte, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB.

**Keine Stundungs-
vereinbarung**

Zwischen den Parteien wurde auch keine dem Verjährungsbeginn entgegenstehende wirksame Stundungsvereinbarung getroffen. Eine anfängliche Stundung – in Abgrenzung zu einem Stillhalteabkommen nach § 205 BGB – steht einem von vornherein vereinbarten späteren Fälligkeitstermin gleich und lässt die Verjährung überhaupt nicht beginnen (BeckOK BGB/Henrich, 68. Ed. 1.11.23, BGB § 205 Rn. 2; Grüneberg/Ellenberger, 83. Aufl., BGB, § 205 Rn. 2).

**Stundung als
verkapptes Erfolgs-
honorar**

Es kann dabei dahinstehen, ob es die von dem Kläger behauptete mündliche Abrede mit dem Beklagten vor Tätigwerden gegeben hat. Diese enthält zwar grundsätzlich eine Stundungsvereinbarung, ist aber als unzulässige Gestaltung eines Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO i. V. m. § 4a RVG in Gänze unwirksam.

Der Begriff des Erfolgshonorars ist in § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO legal definiert: „Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar) [...]\“. Im Umkehrschluss liegt kein Erfolgshonorar vor, wenn sich die Vergütungspflicht und die Höhe der Vergütung aus dem RVG ergeben.

**Bedingtheit des
Honorars als
wesentliches
Kriterium**

Es ist dabei insbesondere auf die Bedingtheit des Honorars als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Erfolgshonorar und erfolgsunabhängiger Vergütung abzustellen. Für das Entstehen oder für die Höhe der Vergütung ist bei einem Erfolgshonorar nicht nur Voraussetzung, dass der Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit einen bestimmten Tatbestand verwirklicht, es muss als weitere Bedingung hinzukommen, dass mit dieser Tätigkeit ein bestimmter Effekt für den Mandanten, regelmäßig ein bestimmter Erfolg, eintritt.

So liegt es hier. Die Abrede weicht von den Regelungen des RVG ab, da sie die Fälligkeit entgegen § 8 RVG nicht bereits mit Beendigung der Angelegenheit

eintreten lässt, sondern erst mit Erstattung der Kosten durch den Gegner. Es wird außerdem von dem Grundgedanken der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG abgewichen, welche bereits mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts nach Erhalt des Auftrags entsteht (Gerold/Schmidt/Mayer, a. a. O., VV 2300 Rn. 17). Für den Fall, dass vom Gegner gar keine oder nur eine geringere Kostenersstattung erreicht werden kann, reduziert sich die Vergütung des Klägers nämlich entsprechend.

Die Vereinbarung ist unwirksam. Als mündliche Abrede ist sie bereits formunwirksam, da für Erfolgshonorarvereinbarungen als Vergütungsvereinbarungen i. S. d. § 3a RVG die Textform gilt, § 3a Abs. 1 S. 1 RVG (Gerold/Schmidt/Mayer, a. a. O., RVG § 4a Rn. 94, 36). Sie erfüllt ebenfalls nicht die Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 RVG. Vor diesem Hintergrund kann es dann dahinstehen, ob der Beklagte, wie vom Kläger behauptet, mittellos war und damit die inhaltlichen Anforderungen des § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG vorlagen.

Die Verstöße gegen § 4a Abs. 3 RVG und gegen § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG führen dabei nicht zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrags und belassen dem Rechtsanwalt auch grundsätzlich den Anspruch auf die gesetzliche Vergütung (BeckOK RVG/v. Seltmann, 61. Ed. 1.12.2021, RVG § 4a Rn. 16). Wegen der untrennbarer Verbindung des Stundungsteils mit der Bedingung des Erfolgshonorars ist die vom Kläger vorgetragene Abrede in Gänze unwirksam (§ 139 BGB).

Zwischen den Parteien wurde auch kein konkludentes Stillhalteabkommen i. S. d. § 205 BGB mit Einklagen der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten als Schadenersatz gegenüber dem Gegner vereinbart. Eine konkludente Abrede zur Hemmung der Verjährung wäre grundsätzlich erforderlich, da § 8 Abs. 2 RVG ausdrücklich auf die Rechtsanwaltsvergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren beschränkt ist. Diese deutliche Beschränkung auf eine bestimmte Art von Rechtsanwaltsgebühren verbietet jede Form von analoger Anwendung auf vorprozessuale Tätigkeit. Eine solche Vereinbarung kann grundsätzlich auch stillschweigend getroffen werden (BeckOK BGB/Henrich, 68. Ed. 1.11.23, BGB § 205 Rn. 3; Grüneberg/Ellenberger, BGB, 83. Aufl., § 205 Rn. 2). Geht der Kläger, wie vorliegend, aber von einer bereits getroffenen Abrede, die auf Ausschluss der Verjährung gerichtet ist, aus, ist kein Raum für eine schlüssige Erklärung mit demselben Zweck.

Dem Kläger steht die geltend gemachte Rechtsanwaltsvergütung auch nicht aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB zu. Der Mandant hat nichts auf dessen Kosten erlangt, als der Gegner die Vergleichszahlung nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens an den Beklagten geleistet hat. Es kann dabei dahinstehen, ob und in welchem Ausmaß die eingeklagten Schadenersatzansprüche des Beklagten für entstandene vorprozessuale Rechtsanwaltskosten durch das Tätigwerden des Klägers in die Vergleichssumme eingeflossen sind. Entscheidend ist hier, dass im Lichte der Relativität der Schuldverhältnisse zu beachten ist, dass Schadenersatzansprüche des Beklagten gegen den Gegner und die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts gegen seinen Mandanten rechtlich getrennt zu behandeln sind. Es oblag dem Rechtsanwalt, seine Vergütung bereits direkt mit Fälligkeit gegenüber dem Mandanten einzufordern oder (wirksame) verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen.

Vereinbarung
unwirksam

Kein Stillhalte-
abkommen

Kein Bereicherungs-
anspruch

Erfolgreiche Widerklage auf Auszahlung von Fremdgeld

Aufrechnungsverbot nach Treu und Glauben

Regeln Sie Streitfragen

MERKE | Der Mandant soll also nach dem LG einerseits den Erstattungsanspruch gegenüber dem Gegner geltend machen und erhalten können und sich andererseits im Innenverhältnis auf die Verjährung berufen können. Das erscheint in den Fällen angreifbar, in denen der Erstattungsanspruch schon bei der klageweisen Geltendmachung gegenüber dem Gegner verjährt war, weil es dann mit der Erhebung der Einrede der Verjährung am Schaden fehlt. Andererseits erscheint die Erhebung der Einrede der Verjährung aber auch treuwidrig, wenn gleichzeitig der Erstattungsanspruch erfolgreich geltend gemacht werden konnte.

Relevanz für die Praxis

Die verjährte Vergütungsforderung hindert allerdings nicht zwangsläufig auch die Aufrechnung. Die Verjährung schließt die Aufrechnung nämlich nach § 215 BGB nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte. Allerdings hätte der Rechtsanwalt in diesem Zeitpunkt schon gar nicht mehr über das Fremdgeld verfügen dürfen. Er ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BORA verpflichtet, Fremdgelder unverzüglich an den Berechtigten auszukehren.

Unstreitig verwahrt der Rechtsanwalt aber Gelder des Mandanten zum Teil bereits seit mehreren Jahren. Es lag damit nach Ansicht des LG ein Aufrechnungsverbot nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB wegen des erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 S. 1 BORA vor, Fremdgelder unverzüglich weiterzuleiten.

§ 242 BGB umfasst u. a. ein Verbot der unzulässigen Rechtsausübung (Grüneberg/Grüneberg, a. a. O., § 242 Rn. 38). Eine typische Fallgruppe hier von ist der unredliche Erwerb der eigenen Rechtsstellung. Die Ausübung eines Rechts ist demnach in der Regel missbräuchlich, wenn der Berechtigte es gerade durch ein gesetz-, sitten- oder vertragswidriges Verhalten erworben hat (Grüneberg/Grüneberg, a. a. O., Rn. 43). Der Vorbehalt des § 242 BGB steht grundsätzlich über der Ausübung des Aufrechnungsrechts durch den Rechtsanwalt und wird durch die Bewertung des besonderen Inhalts des Mandatsvertrags konkretisiert (Hartung/Scharmer/Jacklofsky, BORA, 8. Aufl., § 4 Rn. 105). Ein Rechtsmissbrauch liegt so bei treuwidriger Verzögerung der geschuldeten Leistung bis zum Entstehen des Gegenanspruchs vor (MüKo/Schubert, BGB, 9. Aufl., § 242 Rn. 349).

Der Kläger hat sich seine Aufrechnungslage durch den Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 BORA unredlich und treuwidrig selbst geschaffen bzw. aufrechterhalten.

PRAXISTIPP | In dauerhaften Mandatsverhältnissen sollte die Frage der Abrechnung von Fremdgeld in zeitlicher Hinsicht ausdrücklich vereinbart werden, wenn die gesetzliche Regelung den Parteien zu unflexibel erscheint.

BERUFSRECHT

(Keine) Verjährung des Auskunfts- und Herausgabeanspruchs zur Handakte?

von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz

| Wird ein Mandat abgeschlossen, hat der Mandant zivil- und berufsrechtlich einen Anspruch auf Herausgabe der Handakte. Dies korrespondiert mit entsprechenden Auskunftsansprüchen. Nach § 194 BGB unterliegen Ansprüche grundsätzlich der Verjährung. Dem LG Bonn wurde allerdings die Frage gestellt, ob dies auch gilt, wenn man das Europarecht, im Konkreten die DS-GVO, mit in den Blick nimmt. Im Ergebnis hat es die Frage verneint und geht von einem fortgesetzten Herausgabeanspruch aus. Hierauf müsste in der Praxis reagiert werden. |



ENTSCHEIDUNG
LG Bonn

Sachverhalt

Der Kläger begehrte von der beklagten Rechtsanwaltskanzlei zunächst Auskunft über ein von ihr für ihn als Mandant betreutes Verfahren in Bezug auf Honorar-, Gebühren- und den Sachstand. Auf dieser Grundlage beabsichtigte er, Rückzahlungsansprüche geltend zu machen.

Mandant begehrt
Auskunft

Im Berufungsverfahren erweiterte er diesen Antrag auf eine Datenauskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO i. V. m. Art. 4 Nr. 1 und 6 DS-GVO. Die Klage wurde Ende 2022 erhoben, die Verfahren allesamt spätestens 2018 abgeschlossen.

AG wies Klage ab

Das AG hat die Klage vollaumfänglich abgewiesen. Soweit der Auskunftsanspruch sich auf Verfahren und Mandate beziehe, die bis zum Jahr 2018 beendet worden sind, sei er verjährt. Für die weiteren Verfahren, die der Rechtsanwalt nach dem Ausscheiden aus der Sozietät aus der neuen Kanzlei weitergeführt habe, sei die beklagte Kanzlei nicht der richtige Anspruchsgegner.

Anspruch nach
DS-GVO?

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Er verweist auf den datenschutzrechtlichen Anspruch nach Art 15 Abs. 1, 3 DS-GVO.

Die Beklagte tritt dem mit dem Argument entgegen, die in der Berufung nun angeführte Erteilung einer Datenauskunft nach § 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO halte sich nicht in den Grenzen des § 253 Abs. 2 ZPO.

Entscheidung

Das LG Bonn teilt zwar die Ansicht des AG hinsichtlich der Verjährung des vertraglichen Herausgabeanspruchs aus §§ 675, 667 BGB. Es sieht aber den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach Art 15 DS-GVO als einschlägig und nicht verjährt an.

**■ Leitsatz: LG Bonn 19.12.23, 5 S 34/23**

Für Auskunftsverlangen gegen einen Rechtsanwalt ist zwischen den zivil-, berufs- und datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen zu unterscheiden. Dies gilt auch für die Frage, wann ein Auskunftsanspruch verjährt (Abruf-Nr. 239564).

Zulässige Klageänderung

Nachdem auf die möglicherweise erfolglose Klage aus §§ 675, 667 BGB hingewiesen wurde, hat der Kläger seine Klage erweitert. Die Klageänderung in Form der Klageerweiterung auf Auskunftsansprüche nach Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO ist nach Ansicht des LG zulässig, da diese sachdienlich im Sinne des § 533 Nr. 2 ZPO ist.

Keine Gründe für Zurückweisung

Die Sachdienlichkeit einer Klageänderung ist dabei nicht kleinlich zu beurteilen; sie ist im Sinne der doppelten Nutzung des Streitstoffs schon immer dann zu bejahen, wenn damit bei objektiver Betrachtung der Streit zwischen den Parteien endgültig erledigt und einem weiteren Prozess vorgebeugt wird (Müko/Rimmelspacher, ZPO, 6. Aufl., ZPO § 533 Rn. 13). Gründe für eine Zurückverweisung (§ 538 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Kein Anspruch aus dem nationalen Auskunftsrecht

Der ursprünglich in der ersten Instanz geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß §§ 675, 667 BGB ist unbegründet.

So war der Antrag des Klägers auszulegen

MERKE | Das Gericht hat den Antrag des Klägers so ausgelegt, dass er weiterhin den konkret formulierten Auskunftsantrag in Bezug auf die Honorare, Gebühren und den Sachstand der von ihm in Bezug genommenen Verfahren gemäß §§ 675, 667 BGB geltend macht und er darüber hinaus zusätzlich eine Datenauskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO begeht.

Mit der Mandatsannahme wird ein Dienstvertrag geschlossen, auf den §§ 666, 667 BGB anzuwenden sind. Danach ist zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet, wer von einem anderen zur entgeltlichen Besorgung von Geschäften beauftragt wird.

Im konkreten Fall war ein solcher Vertragsabschluss anzunehmen. Die Mandate, die in der beklagten Kanzlei beendet worden sind, waren alle spätestens im Jahr 2018 abgeschlossen. Die Mandate, die danach weiterbearbeitet wurden, hat der sachbearbeitende Rechtsanwalt mit in seine neue Kanzlei genommen. Die Klage wurde erst im November 2022 eingereicht; zu diesem Zeitpunkt war der Anspruch gegen die beklagte Kanzlei bereits verjährt, denn Verjährung ist bereits mit Ablauf des 31.12.2021 eingetreten.

Beginn der Verjährung

Die Verjährungsfrist des Auskunftsanspruchs beträgt gemäß § 195 BGB grundsätzlich drei Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Beendigung des erteilten Auftrags (vgl. OLG Koblenz 2.10.14, 3 U 540/14) und nicht erst mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs.



Diese Auffassung wird auch durch die Entscheidung des BGH vom 15.10.20 (IX ZR 243/19, Abruf-Nr. 218740) gestützt. Demnach verjährt der Anspruch auf Herausgabe der Handakten nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und wird spätestens mit der Beendigung des Mandatsverhältnisses fällig.

Der BGH hat in dieser Entscheidung auch klargestellt, dass der Herausgabeanspruch aus § 667 BGB unabhängig davon besteht und verjährt, ob den Rechtsanwalt eine Aufbewahrungspflicht nach § 50 Abs. 2 S. 3 BRAO trifft. Die berufsrechtlichen Bestimmungen über die Länge der Aufbewahrungsfrist haben keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung.

Anspruchskonkurrenz nach Art. 15 DS-GVO

Den Anspruch auf Datenauskunft sieht das LG aber gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO als gegeben an.

MERKE | Der Datenauskunftsantrag ist schon hinreichend bestimmt, wenn er dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO entsprechend auf Erteilung einer vollständigen Auskunft über die der verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten des Betroffenen gerichtet ist. Eine Spezifizierung dieser Daten ist grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. OLG Köln 10.8.23, I-15 U 78/22).

Art. 15 DS-GVO enthält nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (vgl. nur EuGH 26.10.23, C-307/22) einen einheitlichen Auskunftsanspruch. Dieser einheitliche Anspruch muss grundsätzlich ohne eine Spezifizierung der personenbezogenen Daten einheitlich geltend gemacht werden können.

Die Aufnahme von Beschränkung und/oder Klarstellungen sind daher nicht erforderlich und im Rahmen der Auskunftsklage überflüssig. Die Beschränkung würde lediglich klarstellen, dass bereits erteilte Auskünfte gegebenenfalls nicht wiederholt werden müssen.

Aufbewahrungs-
pflicht unerheblich

Klarstellungen nicht
erforderlich

Anspruch auf alle Daten

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass ihm eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten überlassen wird (EuGH, a. a. O.). Der EuGH formuliert insoweit:

■ Der EuGH im Wortlaut

Dieses Recht setzt voraus, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in der Patientenakte befinden und unter anderem diese Daten enthalten, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie erforderlich ist, um der betroffenen Person die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten. In Bezug auf die Gesundheitsdaten der betroffenen Person schließt dieses Recht jedenfalls das Recht ein, eine Kopie der Daten aus ihrer Patientenakte zu erhalten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu an ihr vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen umfasst.

Kein Anspruch auf Datenaufbereitung

Diese Wertung überträgt das LG auf den vorliegenden Fall. Dem Kläger stehe im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1, 3 DS-GVO dann ein Anspruch auf Überlassung einer kostenlosen Kopie der Handakte sowie der sonstigen im Zusammenhang mit seiner Person gespeicherten Daten zu.

MERKE | Zu sehen ist allerdings, dass Art. 15 DS-GVO keine Aufbereitung der Daten im Sinne des Auskunftsverlangens zu §§ 675, 667 BGB verlangt. Der Auskunftsberichtigte muss die Auswertung also selbst leisten.

Auch bleibt beachtlich, dass der Anspruch aus Art. 15 DS-GVO nur einer natürlichen Person zustehen kann. Im B2B kommt die Anwendung deshalb auch nicht in Betracht.

Anspruch nicht verjährt

Recht knapp wird behauptet, aber nicht begründet, dass der Verjährungseinwand im Rahmen des Art. 15 Abs. 1, 3 DS-GVO nicht eingreife.

MERKE | Die Frage, ob der Anspruch aus Art. 15 DS-GVO überhaupt verjähren kann, ist bisher ungeklärt.

Das OLG Celle hatte kürzlich (15.12.22, 8 U 165/22, Abruf-Nr. 233051) die Problematik angerissen: „Ob eine Verjährung des nebenvertraglichen Auskunftsanspruchs bzw. des Anspruchs gemäß Art. 15 DS-GVO überhaupt möglich ist und nach welchen Vorschriften sie sich ggf. richtet, bedarf keiner Entscheidung. Denn selbst wenn der Auskunftsanspruch wie der auf § 242 BGB gestützte Auskunftsanspruch selbstständig und unabhängig nach der allgemeinen Frist des § 195 BGB verjähren sollte (vgl. BGH 3.9.20, III ZR 136/18, NJW 21, 765; BGH 25.7.17, VI ZR 222/16, NJW 17, 2755), so könnte er aber jedenfalls nicht vor dem Hauptanspruch verjähren, dem er dient.“

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/fmp
Abruf-Nr. 233051



Das sollten Sie regeln

Relevanz für die Praxis

Die Frage nach dem Führen, der Aufbewahrung und Herausgabe der Handakte sollte nicht offenbleiben, sondern im Mandatsvertrag ausdrücklich geregelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aspekte der elektronischen Aktenführung.

Umgang mit Handakten gehört in den Mandatsvertrag

Vielmehr sollte der Frage eine eigene Klausel im Mandatsvertrag gewidmet werden, etwa wie folgt:

MUSTERFORMULIERUNG // Das sollten Sie im Mandatsvertrag regeln

Handakten, elektronische Aktenführung, Dokumente, Verwahrung

- [1] Die Rechtsanwälte führen ihre Akten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich elektronisch. Handakten werden stattdessen oder daneben nur, soweit erforderlich und zweckmäßig, geführt, insbesondere zur Aufbewahrung von Originalurkunden und Vollstreckungstiteln. Eine Sammelverwahrung ist als zulässig vereinbart. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehendes Postgut elektronisch zu verarbeiten und die Originale zu vernichten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht im Original besteht oder sich aus sonstigen, den Rechtsanwälten bekannten Umständen ergibt.
- [2] Während der fortgesetzten Erbringung der Rechtsdienstleistung ist die Herausgabe der Handakte und/oder der elektronischen Akte sowie von Einzeldokumenten ausgeschlossen. Die Vorlage von Unterlagen im Rahmen von gesetzlichen Revisionen beim Auftraggeber bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber kann Kopien der Handakten sowie die elektronische Akte im Umfang üblicher Exportfunktionen über das vereinbarte Reporting hinaus als Kopie auf einem Datenträger gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten, die von den Rechtsanwälten nach Maßgabe des Aufwandes nach Stundenverrechnungssätzen und sonstigen Aufwendungen nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB) bestimmt werden, verlangen.
- [3] Die Rechtsanwälte verwahren die Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen für den Auftraggeber auch über den Auftragszeitraum hinaus nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Die Daten und Unterlagen werden nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten nach Maßgabe des Lösch- und Sperrkonzeptes der Rechtsanwälte gesperrt, gelöscht oder sonst vernichtet.
- [4] Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Herausgabe von Unterlagen, Daten und anderen Informationen, insbesondere auch eines erwirkten Vollstreckungstitels bis zur vollständigen Befriedigung ihrer Vergütungsansprüche aus diesem Geschäftsbesorgungsvertrag oder damit in Zusammenhang stehenden Zusatzvereinbarungen zurückzubehalten, soweit die darauf bezogenen Ansprüche nicht an Erfüllung statt abgetreten wurden und der Auftraggeber die für die Realisierung erforderlichen Voraussetzungen aus seiner Sphäre geschaffen hat (z. B. Mitwirkung an der Teilklauselerteilung; Ausstellung einer Abtretungsurkunde etc.). Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber, insbesondere zur Beantwortung behördlicher Anfragen und Auskunftsverlangen und/oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung auf die Daten und andere Informationen angewiesen ist.
- [5] Der Anspruch auf Herausgabe der Handakten verjährt binnen drei Jahren ab dem Ende des Mandats. Die Parteien vereinbaren, dass dies auch für vergleichbare Ansprüche gilt, etwa einen Anspruch aus Art. 15 DS-GVO, sofern dem Auskunftsverlangen keine spezifisch datenschutzrechtlichen Belange zugrunde liegen, die die zukünftige Verwendung der Daten durch die Rechtsanwälte betrifft.

Grundsatz
elektronischer
Aktenführung

Ausschluss der
Herausgabe

Verwahrung

Verjährung

Wertung des EuGH
nicht abzuschätzen

Die Musterformulierung – ohne Gewähr – enthält eine Klausel zur zeitlichen Begrenzung des rückwärtsgewandten Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO. Ob diese am Ende vor dem EuGH Anerkennung findet, kann nicht sicher beurteilt werden. Sehr wohl gibt es aber einerseits ein berechtigtes Interesse, die Zeit, in der Art. 15 DS-GVO schutzzweckfremd genutzt wird, einzugrenzen und andererseits ein legitimes Interesse, die Begrenzung dort einzusetzen, wo es um die künftige Nutzung der Daten durch die verantwortliche Person geht.

**Für ein schlagkräftiges Forderungsmanagement:
FMP macht Sie noch
durchsetzungsstärker**

Michael Bach
Chefredakteur

Verträge gestalten, Schuldnervermögen ermitteln, Titulierungen optimal vorbereiten: *FMP Forderungsmanagement professionell* bringt auf den Punkt, was Sie benötigen, um Forderungen erfolgreich durchzusetzen. Sie haben Zugriff auf die aktuelle Rechtsprechung, innovative Gestaltungsmodelle, konkrete Lösungsvorschläge sowie zeitsparende Checklisten und Musterformulierungen.

Kostenloser Test unter
fmp.iww.de

IWW
INSTITUT

**FMP Forderungsmanagement
professionell**

Forderungen sichern, erhalten und durchsetzen

 Ihr Plus im Netz: fmp.iww.de
Online | Mobile | Social Media | S. 1-18

Kurz informiert
Die COVID-19-Pandemie entschuldigt nicht all COVID-19-Pandemie: Nach der Konzert-Absage COVID-19-Pandemie: Geringe Anforderungen Nicht jede Zahlung hilft dem Mieter ...
Versicherungsrecht: Wann endet der Anspruch Makler kann für die Kosten des Grundstücks Legal Tech vor einer Regulierung? ...
Nachlassverbindlichkeit: Vorbehaltssurteil hat Forderungsrealisierung ...
Werkevertragsrecht: Erstattung der Kosten d Insolvenz: Rückschluss auf einen unzulässig Insolvenz: Informationsbeschaffung durch die Haltung: Gesamtschuld bei Auseinanderfallen Wer Schadenersatz will, muss die Regeln ein
AGB-Recht
Neues Bauvertragsrecht: 18 unwirksame Kla
Bürgschaft
Wiederurteil bei Bürgschaft: BGH revidiert (mit Checkliste) ...
COVID-19-Pandemie
Erfüllung von Verträgen in Zeiten der Corona



**FMP Forderungsmanagement
professionell**

Kombi-Abo: Print, Online, Mobile

monatlich 24,30 €

inklusive Versand und Umsatzsteuer

Digital-Abo: Online, Mobile

monatlich 20,10 €

inklusive Umsatzsteuer

Kündigungsfrist

jederzeit zum Monatsende

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „FMP“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-99, E-Mail: fmp@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter fmp.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2007)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

Mobile: Lesen Sie „FMP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „FMP“ auch auf facebook.com/fmp.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte auf iww.de/newsletter:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| ■ FMP-Newsletter | ■ BGH-Leitsatz-Entscheidungen |
| ■ IWW kompakt für Rechtsanwälte | ■ BFH-Leitsatz-Entscheidungen |

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

FORDERUNGSMANAGEMENT PROFESSIONELL (ISSN 1864-9769)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)

Ständige Autoren | VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz (Schriftleiter); LRD Franz-Josef Theis, Koblenz

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 24,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, FMP 21, 20“ oder „FMP 21, 20“

Bildquellen | Titelseite: © Andrey Popov – stock.adobe.com; Umschlagseite 2: Irma Korthals (Bach), René Schwerdtel (Brochtrup)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit | Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich mit der Deutschen Post

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!



1 Abo =
3 Nutzer

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

FMP Forderungsmanagement professional unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen enthalten**.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die
digitalen Inhalte

Schritt 1 Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter
iww.de/anmelden
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter
iww.de/regiszrierte

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Anmeldung

Ich bin schon bei: IWW Institut registriert.
 max.mustermann@kanzlei.de

 Angemeldet bleiben
 Anmelden Abbrechen

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter
[Mein Konto/Letzte Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link iww.de/kundencenter ein.

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**